



# EINIGE BEMERKUNGEN ÜBER SINN UND ZWECK DER KLASSIFIZIERUNG

Die Klassifizierung von Filmen, Computerspielen und anderen Medien ist ein Aspekt des öffentlichen Lebens im neuen Südafrika, der an Interesse und an Umstrittenheit nicht nachlässt. Jeder hat eine Meinung dazu. Die Arbeit der Film- und Schriftenkontrollkommission (Film and Publication Board, im Folgenden kurz als Filmprüfstelle oder Prüfstelle bezeichnet) wird nicht eben leichter dadurch, dass die Ansichten – sogar innerhalb einer Bevölkerungsgruppe – weit auseinander gehen und häufig unvereinbar sind.

Die Befürworter des Kinder- und Jugendschutzes kritisieren, dass die Prüfstelle zu viel *Sex und Gewalt* in Filmen durchgehen lasse. Gläubige beschwerten sich über *Blasphemie* und die *Verletzung ihres religiösen Empfindens*. Mütter zeigen sich besorgt, dass Kinder schon früh mit *exzessiver Gewalt* und einer menschenverachtenden, entwürdigenden Sprache konfrontiert werden. Wieder ein anderer Vorwurf lautet, die Prüfstelle „genehmige“ die Verbreitung *rassistischer und sexistischer* Rollenzuschreibungen in Filmen. Und sie tue nichts dagegen, dass das Land von Pornographie geradezu „überflutet“ werde. Daneben gibt es natürlich auch noch all jene, die jede Form von „Zensur“ strikt ablehnen.

Die Prüfstelle möchte diesen allgemeinen Interessenkonflikt daher zum Anlass nehmen, gemäß ihrem Auftrag der öffentlichen Rechenschaftslegung einige Fragen in Bezug auf den Sinn und Zweck von Klassifizierungsentscheidungen und Verbraucherinformationen zu klären.

Das neue Südafrika ist eine tolerante Gesellschaft, die „auf demokratischen Werten, sozialer Gerechtigkeit und den grundlegenden Menschenrechten“ beruht. Die Zensur politischer Überzeugungen, religiöse Intoleranz und das Verbot (auch geschmackloser) kultureller Erzeugnisse sind durch eine Verfassung – deren *Bill of Rights* allen Südafrikanern, unabhängig von Rasse, Herkunft, Geschlecht und Religion, die grundlegenden demokratischen Rechte und Freiheiten zusichert – auf den Müllhaufen der Geschichte verbannt worden.

Im Unterschied zur „Zensur“, die Gründe für ein Verbot von Materialien fand, ist „Klassifizierung“ ein Beurteilungsverfahren, das Materialien bzw. Medieninhalte in angemessene Kategorien zu ordnen versucht, ausgehend davon, dass:

- Erwachsenen die Entscheidung überlassen werden sollte, was sie hören, lesen und sehen wollen,
- Kinder vor potentiell verstörenden und gefährdenden Materialien geschützt werden müssen,
- Menschen ein Recht darauf haben, nicht ungebeten anstößigem Material ausgesetzt zu sein,
- durch die Zugrundelegung eines allgemein anerkannten Kriterienkatalogs für die Klassifizierung die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen in den Klassifizierungsentscheidungen widerspiegelt werden,
- die Ansichten vernünftiger Erwachsener anerkannt werden durch die Ernennung von Prüfstellenmitgliedern, die von öffentlicher Hand vorgeschlagen werden und im Hinblick auf Demographie, Qualifikation und Erfahrung einen repräsentativen Durchschnitt der südafrikanischen Bevölkerung darstellen,
- die Bürger ein Recht auf Informationen haben, um in die Lage versetzt zu werden, für sich selbst sowie für Kinder in ihrer Obhut angemessene Programm-entscheidungen zu treffen.

Mit Ausnahme von Kinderpornographie gibt es in Südafrika keine „Zensur“. Kinderpornographie ist die einzig verbliebene vollständig verbotene Kategorie in Filmen, Videofilmen, Printmedien, im Internet und jedem anderen sprachlichen oder darstellenden Medium.

Um die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der öffentlichen Meinung durch die Prüfstelle zu gewährleisten, unterliegt der Kriterienkatalog zur „Klassifizierung“ der öffentlichen Prüfung. Zum Jahresende wird er im Amtsblatt veröffentlicht und in Kopie an Schulen, gesellschaftliche Organisationen, Regierungsbehörden, an die Industrie und Einzelpersonen verteilt. Änderungs-



Anmerkung:

1  
„LV“ steht für die  
Kategorien „Language“  
und „Violence“:  
„Sprache“ und „Gewalt“  
[Anm. d. Übersetzerin].

vorschläge werden dann eingearbeitet. Die Prüfstelle begrüßt Kommentare und Kritik an ihrer Arbeit auch aus der breiten Bevölkerung, um auf dem neuesten Stand des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses zu bleiben. Durch diesen öffentlichen Konsultationsprozess und durch die Überarbeitung des Regelwerks unter Berücksichtigung der Reaktionen der genannten Stellen auf den Kriterienkatalog sowie der Kommentare und Kritik aus der Öffentlichkeit wird gewährleistet, dass die Leitlinien für die Klassifizierung von Materialien soweit wie möglich die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen widerspiegeln. Es ist maßgeblich, dass Klassifizierungsentscheidungen den gesellschaftlichen Wertewandel berücksichtigen.

Festzuhalten ist also, dass Klassifizierungsentscheidungen auf der Grundlage von einem allgemein anerkannten Kriterienkatalog und von öffentlich benannten Personen getroffen werden.

Bei ihren Klassifizierungsentscheidungen ist die Prüfstelle auch verpflichtet, die Verbraucher über Ausmaß und Quantität klassifizierter Elemente wie Sex, Nacktszenen, Sprache, Gewalt, Vorurteile und negative Rollenzuschreibungen zu informieren.

Klassifizierte Elemente wirken sich nicht nur auf die Altersfreigabe aus, sondern liefern den Erziehungsberechtigten auch eine Entscheidungsgrundlage dafür, ob sie ihre Kinder nach Erreichen der zugelassenen Altersgrenze den entsprechenden Film sehen lassen wollen. Ein als „13 LV“<sup>1</sup> klassifizierter Film ist etwa aufgrund von anstößiger Sprache und Gewalthaltigkeit für Kinder unter 13 Jahren verboten. Eltern mit besonders starken Vorbehalten gegen anstößige Sprache und Gewalt können diese Klassifizierung aber auch zum Anlass nehmen, ihren Kindern im Alter über 13 Jahren von dem Film abzuraten oder ihn sogar zu verbieten.

So dienen die Verbraucherinformationen, die auch in Australien, Großbritannien, Kanada und Frankreich zum Klassifizierungsverfahren der zuständigen Stellen gehören, vor allem dazu, Erziehungsberechtigten eine Hilfestellung für die Programmauswahl zu bieten.



Das Klassifizierungsverfahren hat folgenden Ablauf:

- Ein Filmverleih beantragt die Klassifizierung eines Films, der zum Verleih und/oder zur öffentlichen Vorführung bestimmt ist.
- Die Prüfstelle überprüft daraufhin, ob eine Klassifizierung dieses Films bereits erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag in ein Verzeichnis aufgenommen und mit einer Kenn-Nummer versehen, die nur auf diesen Film in dieser Fassung zutrifft.
- Um zu gewährleisten, dass die Prüfstelle keine illegalen Versionen oder Raubkopien eines Films für zulässig erklärt, verlangt die Prüfstelle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Nachweis ihres bzw. seines Rechts, den Film in dieser Fassung in Südafrika zu verleihen und/oder öffentlich vorzuführen.
- Der Vorstand (Executive Committee) ernennt dann einen Prüfausschuss (Classification Committee), der aus einem Hauptprüfer und mindestens zwei weiteren Prüfern zusammengesetzt ist, und übergibt diesem den Film zur Prüfung und Klassifizierung.
- Der Prüfausschuss sichtet den Film in voller Länge. Dies ist für die Beurteilung seiner Gesamtwirkung unerlässlich, da die Darstellung „sozialer Übel“ auch ein notwendiges Mittel zu ihrer Anprangerung und zur Verbreitung einer positiven sozialen Botschaft sein kann.
- Nach der Sichtung, in deren Verlauf sich die Prüfer Notizen über klassifizierbare Elemente und andere Aspekte machen, die im Hinblick auf die Bewertung und Verbraucherinformationen relevant sind, wird der Film im Prüfausschuss unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs, der Verfassung, des Mediengesetzes und der eigenen Erfahrungen sowie der Kenntnisse der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen diskutiert und eine Entscheidung über die angemessene Altersfreigabe und Verbraucherinformation getroffen.
- Die Gutachten der einzelnen Prüfer sowie das Gesamtgutachten werden dann der Prüfstelle übergeben.
- Der Vorstand überprüft die Gutachten sowohl auf Übereinstimmung zwischen den in ihnen enthaltenen Aussagen und der empfohlenen Altersfreigabe als auch auf Übereinstimmung mit dem Kriterienkatalog, der Verfassung und dem Mediengesetz.
- Das Klassifizierungsverfahren wird durch die Vergabe eines „Klassifizierungszertifikats“ für den entsprechenden Film an den Antragsteller sowie durch die Inrechnungstellung gemäß der im Amtsblatt einzusehenden Gebührenordnung abgeschlossen.
- Gelangt der Prüfausschuss zu keiner Einigung, kann der Film einem anderen Prüfausschuss vorgelegt werden.
- Ein Prüfausschuss kann die Heranziehung von Sachverständigen durch die Filmprüfstelle fordern, wenn Beratungsbedarf im Hinblick auf Aspekte besteht, die für die angemessene Klassifizierung eines Films relevant sind. So wurde etwa für die Klassifizierung von Scorseses Film *Die letzte Versuchung Christi* ein Sachverständigenrat für religiöse Fragen zu Rate gezogen.
- Gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle kann bei der Aufsichtsbehörde der Film- und Schriftenkontrollkommission (Film and Publication Review Board) Einspruch erhoben werden, deren Entscheidung für die Filmprüfstelle verbindlich ist.
- Ist ein Film klassifiziert und das Klassifizierungszertifikat ausgehändigt, muss der Verleiher dafür sorgen, dass die Altersfreigabe und die Verbraucherinformationen über diesen Film deutlich lesbar abgedruckt werden, entweder (im Falle von Videokassetten und DVDs) auf der Hülle bzw. Verpackung des Films oder im Vorspann des Films.



# DER KLASSIFIZIERUNG ÜBER SINN UND ZWECK EINIGE BEMERKUNGEN



Endgültig abgeschlossen ist das Klassifizierungsverfahren, wenn der Antragsteller der Prüfstelle eine Kopie des klassifizierten Films auf Video oder als DVD zur Aufbewahrung überlässt. Diese Kopie dient zur Überprüfung der korrekten Anbringung von Altersfreigabe und Verbraucherinformationen sowie von Beschwerden, die von Seiten der Zuschauer gegebenenfalls gegen den Film vorgebracht werden.

Die Durchsetzung von Klassifizierungsentscheidungen im Interesse der Sicherstellung eines unbedenklichen und zuträglichen Unterhaltungsmediums für Kinder setzt die Zusammenarbeit innerhalb der Prüfstelle sowie zwischen der Prüfstelle, Eltern, Erziehungsberechtigten und der Filmindustrie voraus.

Die Film- und Schriftenkontrollkommission mag ein „Wachhund“ sein, die „Polizei“ ist sie nicht. Die Verbreitung und/oder Vorführung von unklassifizierten Filmen, die Verbreitung und/oder Vorführung von Filmen unter Missachtung der Altersfreigaben und die Verbreitung und/oder Vorführung von „X18“-Filmen an Minderjährige bzw. vor Minderjährigen zählen zu den schwerwiegenderen Zuwiderhandlungen, die der Prüfstelle bekannt wurden. Die Prüfstelle wird weiterhin die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und der Bevölkerung suchen, um gegen solche und andere Zuwiderhandlungen vorzugehen, die sich negativ auf das Sicherheitsgefühl und Wohlbefinden eines Kindes auswirken können.

*Iyavar Chetty ist Stellvertretender Vorsitzender des  
Film and Publication Board (FPB) in Südafrika.*

Der Text wurde aus dem Englischen übersetzt von  
Anne Vonderstein.

Weitere Informationen zum FPB unter:  
<http://www.fpb.gov.za>